



**Stadt Köln**

# Verfahrenslotsen der Stadt Köln

*...denn 2028 ist Morgen!*

# Inhaltsverzeichnis

<b>Verfahrenslotsen</b>	<b>Seite</b>
Stufen der inklusiven Lösung	3
Ausgangssituation	4
Gesetzliche Grundlagen §10b Abs. 2 SGB VIII	6
Verfahrenslotsen in Köln	7
Verfahrenslotsen in der Praxis	8
Andere Beratungsstellen	9
Verfahrenslotsen - EGH nach §35a SGB VIII / §99 SGB IX	10
Achtung Baustelle! - Umbau der Jugendhilfe	12
Ein Blick in die Zukunft	14
So erreichen Sie uns	15
Zeit für Ihre Fragen	16

# Stufen der inklusiven Lösung



# Verfahrenslotsen - Ausgangssituation

- KJSG gibt vor, ab dem 01.01.2024 Verfahrenslots\*innen einzuführen
- Lotsenfunktion für Bürger\*innen im Zuständigkeitsdschungel der Eingliederungshilfeträger
- Unterstützen bei frühzeitigem Ressourcenaufbau um die Gesamtzuständigkeit des Jugendamtes für alle Kinder und Jugendlichen bis 2028 umsetzen zu können (**Inklusive Lösung**).

# Verfahrenslotsen - Ausgangssituation

## §10a SGB VIII - Beratung

(1) Zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach diesem Buch werden junge Menschen, Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigte, die leistungsberechtigt sind oder Leistungen nach § 2 Absatz 2 erhalten sollen, in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form, auf ihren Wunsch auch im Beisein einer Person ihres Vertrauens, beraten.

(2) Die Beratung umfasst insbesondere

- 1. die Familiensituation oder die persönliche Situation des jungen Menschen, Bedarfe, vorhandene Ressourcen sowie mögliche Hilfen,
- 2. die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich des Zugangs zum Leistungssystem,
- 3. die Leistungen anderer Leistungsträger,
- 4. mögliche Auswirkungen und Folgen einer Hilfe,
- 5. die Verwaltungsabläufe,
- 6. Hinweise auf Leistungsanbieter und andere Hilfemöglichkeiten im Sozialraum und auf Möglichkeiten zur Leistungserbringung,
- 7. Hinweise auf andere Beratungsangebote im Sozialraum.

Soweit erforderlich, gehört zur Beratung auch Hilfe bei der Antragstellung, bei der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger, bei der Inanspruchnahme von Leistungen sowie bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten.

(3) Bei minderjährigen Leistungsberechtigten nach § 99 des Neunten Buches nimmt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten am Gesamtplanverfahren nach § 117 Absatz 6 des Neunten Buches beratend teil.

Verbleibt bei den  
bezirklichen  
Mitarbeiter\*innen

2021 hinzugefügt –  
wechselseitiger Verweis  
im SGB IX und SGB VIII

# Verfahrenslotsen – gesetzliche Grundlage

## §10b SGB VIII – Verfahrenslotse (Seit 01.01.24)

- (1) **Junge Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten** haben bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung dieser Leistungen Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotse. **Der Verfahrenslotse soll die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken.** Diese Leistung wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbracht.
- (2) **Der Verfahrenslotse unterstützt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit.** Hierzu berichtet er gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe halbjährlich insbesondere über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit anderen Rehabilitationsträgern.

← Anspruch

← Aufgabe 1

← Aufgabe 2

# Verfahrenslotsen in Köln

- Beratungsanfragen nach §10a SGB VIII (und §106 SGB IX) werden weiterhin an die zuständige Stelle verwiesen. **Es findet kein Eingangsmanagement von Anträgen statt.**
- „Der Verfahrenslotse soll die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von **Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe** unabhängig unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken.“
- Zuständig **nur** bei **Reha-Leistungen** des Jugendamtes nach §35a SGB VIII oder des Trägers der Eingliederungshilfe nach §99 ff. SGB IX (intern zum Sozialamt oder extern zum LVR)
- **Beratung zu anderen behinderungsrelevanten Ansprüchen** (z.B. Pflegekasse oder Schule) sowie Teilhabeleistungen anderer Rehabilitationsträger (z.B. Krankenkasse, Bundesagentur für Arbeit, etc.) **sind ausgeschlossen.**

Verweisberatung auf  
andere  
Beratungsstellen

# Verfahrenslotsen in der Praxis

- Nur auf Wunsch der Klient\*innen
- Einfache Lotsenfunktion (Jugendamt, Sozialamt, LVR)
- In strittigen Fällen:
  - Beratung zur Ansprüchen und deren Erfüllung
  - Vereinzelt Begleitung zu Terminen auch im Hilfeplanverfahren
  - Auf Inanspruchnahme von Rechten hinwirken

Klare Parteilichkeit für  
Klient\*innen, sowie  
Fokussierung auf deren  
Ansprüche

# Verfahrenslotsen – andere Beratungsstellen

- EuTB (§32 SGB IX) bietet
  - Peer-to-Peer- Zielrichtung
  - keine rechtliche Prüfung von Einzelfällen
  - keine Begleitung in Widerspruchs- und Klageverfahren
  - Bisher weniger behinderungsbedingte Expertise auf die spezielle Bedarfslage von Kindern und Jugendlichen (Quelle:Verfahrenslotsen-EUTBs-Meister-Bange-AFET-2024.pdf)
  - Größere Zielgruppe
  
- Beschwerdestellen / Ombudsstellen (§9a SGB VIII) wollen
  - zufriedenstellende Lösungen für alle Beteiligten finden
  - Kommunikation zwischen den Fachkräften und den Familien fördern um die Mitwirkungsbereitschaft aufrecht zu erhalten, damit die Hilfe wirksam ist.

Verfahrenslotsen arbeiten  
Klient\*innen zentriert in Bezug  
auf behinderungsspezifische  
Bedarfe und Ansprüche

# Verfahrenslotsen und EGH nach §35a SGB VIII

- Kein Eingangsmanagement von Anträgen nach §35a SGB VIII
- Weisungsungebunden
- Einsatz für die Rechte der Klient\*innen
- Verfahrenslots\*innen sind nicht weisungsbefugt –  
Fallbescheidung verbleibt vollständig bei der Fachkraft
- Beratung ohne bezirkliche Verankerung nach gesetzlicher  
Vorgabe

# Verfahrenslotsen und EGH nach §99 ff SGB IX

- derzeit einfache Verweisberatung
- Versuch der Klärung
- Begleiten von Gesprächen in Ausnahmefällen (im Wirkungskreis junge Menschen)
- Beratung zu rechtlichen Schritten

# Bauarbeiten – Umbau der Jugendhilfe



# Verfahrenslotsen - §10b Abs. 2 SGB VIII

## Unterstützung beim Strukturaufbau

- Unterstützung des Jugendamtes bei strukturell-organisatorischen Transformationsaufgaben hin zur inklusiven Lösung der **Gesamtzuständigkeit ab 2028**
  
- **Halbjährliche Berichterstattung im JHA** über Zusammenarbeit und Erfahrungen (mit Rehabilitationsträgern/Beratungssuchenden)

# Verfahrenslotsen – Ein Blick in die Zukunft

- Beratungs- und Lotsenfunktion für Klient\*innen
- Netzwerkarbeit
- Kontaktpersonen für Fachkräfte in der Eingliederungshilfe
- Organisation von Arbeitskreisen
- Mitarbeit bei Schnittstellenverfügungen
- Bedarf nach Inklusiver Lösung bleibt, da Schnittstellenproblematik (mit Kranken-/Pflegekassen, Schulen, etc.) bleiben wird

Aufgaben die sich ergeben aus der Transformation zur inklusiven Lösung

Politische Gremienarbeit

# Verfahrenslotsen – So erreichen Sie uns

Kontakt:

Verfahrenslotsen@stadt-koeln.de

0221/ 221 – 33 700

Telefonische Sprechstunde:

Donnerstags: 9:00 – 12:00 Uhr

und Termine nach Vereinbarung

**Kalk Karree**

Ottmar-Pohl-Platz 1

51103 Köln



**Verfahrenslotsen**

**Zeit für Ihre Fragen**



**Stadt Köln**

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**

*...denn 2028 ist Morgen!*